

## **Schrittweise Wiedereröffnung der Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen etc.**

Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 12. Mai 2020 geändert. Der Landkreis Gießen hat mit der Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 weitere Regelungen zum Trainingsbetrieb gemäß § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verfügt.

Der Trainingsbetrieb ist ab sofort in folgendem Umfang in den Gebäuden der Stadt Lollar gestattet, wenn

- ▶ er kontaktfrei ausgeübt wird,
- ▶ ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist,
- ▶ Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- ▶ Umkleiden, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
- ▶ der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
- ▶ Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- ▶ Zuschauer sind nicht gestattet.
- ▶ Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Für den Trainingsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist durch den Verantwortlichen (Veranstalter, Anbieter) ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen. Darüber hinaus muss auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivitäten geregelt werden. Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Teilnehmerliste geführt wird. Diese muss Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten. Die Verantwortlichen haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln, sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

Weiterführende Informationen zu den Trainingskonzepten der einzelnen Sportfachverbände finden Sie auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes: [www.dosb.de](http://www.dosb.de).

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass von diesen „Lockerungen“ die Nutzung der Schwimmbäder ausgenommen ist.

**Zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind die oben genannten Maßnahmen zwingend zu berücksichtigen.**

Ihre Stadt Lollar